

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Zivilprozessrecht sowie Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

(Herbstsemester 2015)

Examinator/in Ass.-Prof. Dr. Lorenz Droese / Fürsprecher Dominik Gasser

Datum/Zeit der Prüfung Freitag, 8. Januar 2016, 09:00 – 11:00 Uhr

Ort der Prüfung

Matrikelnummer

Prüfungslaufnummer

Maturitätssprache

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **6 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit. Fehlende Seiten sind umgehend der Prüfungsaufsicht zu melden.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **30 Punkte** möglich.
- Als **Hilfsmittel** sind zugelassen: **ZPO, BGG und SchKG**. Andere Hilfsmittel sind **nicht** erlaubt.
- Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Bei der Prüfungsaufsicht können zusätzliches eScan-Schreib- bzw. Notizpapier sowie Schreibunterlagen verlangt werden.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungstisch** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Teil 1: Zivilprozessrecht

18 Punkte

(Ass.-Prof. Dr. Lorenz Droese)

Aufgabe 1 (3 Punkte)

- a) Die *antizipierte Beweiswürdigung* wird zuweilen als problematisch bezeichnet. Was versteht man darunter? Worauf bezieht sich die Kritik? (1 Punkt)
- b) Beweis ist ausnahmslos über rechtserhebliche, strittige Tatsachen abzunehmen. Trifft diese Aussage zu? (1 Punkt)
- c) Was ist ein Dispositiv? Muss ein erstinstanzlicher Endentscheid *zwingend* ein solches enthalten? (1 Punkt)

Aufgabe 2 (4 Punkte)

- a) Was sind Leistungsmassnahmen? (1 Punkt)
- b) Welche Arten von Leistungsmassnahmen gibt es? Erklären Sie und machen Sie Beispiele! (2 Punkte)
- c) Gibt es eine Besonderheit zu beachten? Wenn ja, welche? (1 Punkt)

Aufgabe 3 (5 Punkte)

a)

aa) X ging gestern (7. Januar 2016) eine Verfügung zu, mit der ihr eine Frist von 10 Tagen zur Einreichung verschiedener Urkunden angesetzt wird. Wann endet die Frist? Welche Überlegungen stellen Sie an? (1 ½ Punkte)

Januar 2016

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
				1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31

ikalendar.org

- bb) X ist der Meinung, das Gericht habe diese Frist zu kurz bemessen, zumal er die Urkunden zunächst herausuchen muss. Kann X prozessual etwas vorkehren, um sich mehr Zeit zu verschaffen? Wenn ja: Wie hätte er dabei vorzugehen? (1 Punkt)
- b) RA Y wird die begründete Ausfertigung des Endentscheids zugestellt; das Urteil umfasst 91 Seiten. Seine Klage (über CHF 2,5 Mio) wird damit – wider alles Erwarten – abgewiesen. Wie viel Zeit hat RA Y maximal, um ein Rechtsmittel einzureichen? (1 Punkt)
- c) Z hat eine Beschwerdefrist (Art. 321 Abs. 1 ZPO) in ihre elektronische Agenda eingetragen. Nach der Installation eines neuen Betriebssystems funktioniert diese aber nicht mehr zuverlässig: Der Eintrag wird unsichtbar. Drei Tage nach Fristablauf bemerkt Z, dass sie die Beschwerdefrist verpasst hat. Kann Z prozessual etwas vorkehren, um zu versuchen, ihr Rechtsmittel zu erhalten? Wenn ja: Wie hätte sie dabei vorzugehen? (1 ½ Punkte)

Aufgabe 4 (6 Punkte)

Ihre Klientin U GmbH (Sitz: Stadt Luzern) erwägt, gegen die B AG (Sitz: Stadt Bern) einen Forderungsprozess im Umfang von CHF 400'000 einzuleiten. Grundlage des Anspruchs ist ein Werklieferungsvertrag über eine Maschine, welche die B AG nach Luzern geliefert hat, was aber mit grosser Verspätung geschehen ist.

Der U GmbH liegt eine von Ihnen verfasste Prozessrisikoanalyse vor. Darin haben Sie erklärt,

- dass das zentrale Gegenargument der Beklagten wohl die Verjährungseinrede sein dürfte, was in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einige Schwierigkeiten bereitet;
- dass der Prozess aufwändig werden könnte, da sowohl im Zusammenhang mit der Verjährung als auch v.a. mit der Schadenshöhe ein umfangreiches Beweisverfahren erforderlich sein dürfte;
- dass die Sache rechtlich im Übrigen keine besonderen Schwierigkeiten bietet.

Die Klientin bittet Sie um Erklärungen zu folgenden Fragen:

- a) Welches wäre der erste Verfahrensschritt, den wir unternehmen müssten? (1 Punkt)
- b) Wo wäre das Verfahren einzuleiten? (1 Punkt)
- c) Falls wir uns die Sache später noch einmal anders überlegen: Wie lange können wir aus dem Verfahren aussteigen, ohne unseren Anspruch zu verlieren? (1 Punkt)
- d) Könnte man versuchen, zu verhindern, dass der grosse Aufwand im Beweisverfahren umsonst ist, wenn sich am Ende (vielleicht auch erst im Rechtsmittelverfahren, schlimmstenfalls erst vor Bundesgericht) herausstellt, dass der Anspruch ohnehin verjährt ist? (3 Punkte)

Teil 2: Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

12 Punkte

(Fürsprecher Dominik Gasser)

(Stichwortartige Antworten erlaubt, wo möglich mit Gesetzeszitenen!)

Aufgabe 1 (3 Punkte)

Consultant X hat für die Y AG diverse Dienstleistungen erbracht. Ein schriftlicher Vertrag besteht nicht. X stellt der Y AG Rechnung (CHF 15'000). Da die Y AG nicht bezahlt, leitet X Betreuung ein. Die Y AG erhebt Rechtsvorschlag.

- a) Welche Rechtsvorkehr hat X zu treffen, wenn er den Rechtsvorschlag beseitigen will? (1 Punkt)

- b) Wie lautet das Rechtsbegehren? (2 Punkte)

Aufgabe 2 (4 Punkte)

Die „Seniorenresidenz Frohsinn AG“ ist in Konkurs. Die Cateringfirma „Bon Appetit“ meldet eine Forderung von CHF 9'500 an. Das Konkursamt weist die Forderung ab. In der Kollokationsverfügung steht folgende Begründung: „Die Konkursitin hat die Forderung bestritten; bestrittene Forderungen werden immer ohne weiteres abgewiesen“.

- a) Was ist von dieser Begründung zu halten? (1 Punkt)

- b) Mit welcher Rechtsvorkehr, gegen wen und mit welchem Rechtsbegehren hat die Cateringfirma vorzugehen, wenn sie mit ihrer Kollokation nicht einverstanden ist? (3 Punkte)

Aufgabe 3 (5 Punkte)

In der Betreibung gegen R (Steuerschulden) wird das Bild „Frösche im Weltall“ gepfändet. Das Bild hängt in R's Wohnzimmer. In der Folge meldet sich jedoch D, ein Arbeitskollege von R, auf dem Betreibungsamt. Er behauptet, das Bild gehöre ihm. R habe es ihm seinerzeit geschenkt.

- a) Was hat das Betreibungsamt zu tun (die einzelnen Schritte)? (3 Punkte)

- b) Angenommen, der Betreibungsgläubiger (Steuerverwaltung) bestreitet das Eigentum des D: Wer klagt am Ende gegen wen? Mit welchem Rechtsbegehren? (2 Punkte)